

E H R E N O R D N U N G

des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Die Ehrenordnung regelt die Verleihung von Ehrungen, Auszeichnungen und Ehrenabzeichen des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LJV) sowie des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV) durch den LJV sowie durch die regionalen Jagdverbände (RJV).

§ 1 Art der Auszeichnung / Ehrung

- (1) Von Seiten des LJV sind folgende Ehrenabzeichen zur Würdigung besonderer Verdienste um das Weidwerk, den LJV und/oder die RJV geschaffen worden:
 - Ehrennadel des LJV
 - Verdienstnadel in den Stufen Gold, Silber und Bronze
 - Hundeführerabzeichen in den Stufen Gold, Silber und Bronze
 - Wildhegeabzeichen in den Stufen Gold, Silber und Bronze
 - Jagdhornbläserabzeichen in den Stufen Gold, Silber und Bronze
- (2) Daneben werden von Seiten des LJV die DJV-Verdienstabzeichen in den Stufen Silber und Bronze und die Treuenadel des DJV verliehen.
- (3) Mit der Verleihung eines Ehrenabzeichens, Verdienstabzeichens oder einer Treuenadel ist die Überreichung einer entsprechenden Urkunde verbunden.
- (4) Der LJV kann auch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im LJV erklären.
- (5) Ein Anspruch auf eine Auszeichnung, eine Ehrung oder ein Ehrenabzeichen besteht nicht.

§ 2 Vornahme der Ehrung

- (1) Die Ehrennadel des LJV, die Verdienstnadel in der Stufe Gold und das DJV-Verdienstabzeichen in den Stufen Silber und Bronze werden auf der Delegiertenversammlung des LJV verliehen. Die Urkunde ist vom Präsidenten oder einem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (2) Die Verdienstnadeln in den Stufen Silber und Bronze, das Hundeführerabzeichen, das Wildhegeabzeichen sowie das Jagdhornbläserabzeichen werden auf der Delegiertenversammlung des jeweiligen RJV oder der Mitgliederversammlung des jeweiligen Hegeringes verliehen. Die Verleihung des Hundeführerabzeichens kann auch auf einer anderen fachspezifischen Veranstaltung verliehen werden. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden des jeweiligen RJV oder einem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (3) Die Treuenadel des DJV wird auf der Delegiertenversammlung des jeweiligen RJV oder der Mitgliederversammlung des jeweiligen Hegeringes verliehen. Die Urkunde ist von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des LJV zu unterschreiben.
- (4) Ehrenabzeichen, DJV-Verdienstabzeichen und Treuenadel des DJV nebst den entsprechenden Urkunden sollen spätestens zwei Wochen vor der Ehrungsversammlung zur Verfügung gestellt bzw. übersandt werden.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt an natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Weidwerk und/oder den LJV erarbeitet haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch natürlichen Personen verliehen werden, die nicht Vereinsmitglied sind.
- (2) Die Verleihung der Ehrenabzeichen des LJV und des DJV-Verdienstabzeichens erfolgt an natürliche Personen, die durch herausragende Verbandsarbeit und/oder die Pflege und Hege von Biotopen in Mecklenburg-Vorpommern und/oder große Verdienste im Jagdgebrauchshundewesen und/oder durch eine Verbreitung und Präsentation der Jagdmusik in Mecklenburg-Vorpommern und/oder einer entsprechenden Jugendarbeit, die Belange des Weidwerks in Mecklenburg-Vorpommern in besonderer Weise gefördert haben. Die Ehrenabzeichen des LJV können auch an Gruppen und/oder natürliche Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, verliehen werden. Bei der Entscheidung über die Verleihung sollen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

Ehrennadel des LJV

Vergabe an hervorragende Personen oder Gruppen mit überdurchschnittlichen Leistungen für den Verband

Verdienstnadel

Bronze	kontinuierliche Arbeit im Verband auf Hegeringebene Teilnahme an und Mitgestaltung von Aktivitäten im Hegering
Silber	mindestens 10 Jahre aktive Mitarbeit im erweiterten Vorstand des RJV, des Vorstandes eines Hegeringes oder einer Hegegemeinschaft, Übernahme selbständiger Aufgaben Teilnahme an und Mitgestaltung von Aktivitäten des RJV und des Hegeringes
Gold	mindestens 20 Jahre aktive Mitarbeit im erweiterten Vorstand des RJV, des Vorstandes eines Hegeringes oder einer Hegegemeinschaft, Übernahme selbständiger Aufgaben Teilnahme an und Mitgestaltung von Aktivitäten des RJV und des Hegeringes

Hundeführerabzeichen

Bronze	mindestens 10 Jahre aktive Hundearbeit Mithilfe bei Abrichtetagen im Hegering Unterstützung anderer Weidgenossen bei der Hundeausbildung
Silber	mindestens 15 Jahre aktive Hundearbeit Mithilfe bei Abrichtetagen im Hegering Unterstützung anderer Weidgenossen bei der Hundeausbildung
Gold	mindestens 20 Jahre aktive Hundearbeit Mithilfe und organisieren von Hundeproofungen Aktivitäten auf regionaler und Landesebene

Wildhegeabzeichen

Bronze	10 Jahre aktive Mitarbeit zur Förderung der Wildhege in einem Hegering oder einer Hegegemeinschaft, z.B. als Wildbewirtschafter
--------	---

	oder im Vorstand einer Hegegemeinschaft, Übernahme von Aufgaben und Verdienste um die Wildhege
Silber	15 Jahre aktive Mitarbeit zur Förderung der Wildhege in einem Hegering oder einer Hegegemeinschaft, z.B. als Wildbewirtschafter oder im Vorstand einer Hegegemeinschaft, Übernahme von Aufgaben und Verdienste um die Wildhege
Gold	20 Jahre aktive Mitarbeit zur Förderung der Wildhege in einem Hegering oder einer Hegegemeinschaft, z.B. als Wildbewirtschafter oder im Vorstand einer Hegegemeinschaft, Übernahme von Aufgaben und Verdienste um die Wildhege

Jagdhornbläserabzeichen

Bronze	10 Jahre Mitglied und aktive Mitarbeit in einer Bläsergruppe
Silber	15 Jahre Mitglied und aktive Mitarbeit in einer Bläsergruppe, Verdienste um die Jagdmusik und das jagdliche Brauchtum
Gold	Leiter oder Förderer einer Bläsergruppe 20 Jahre Mitglied und aktive Mitarbeit in einer Bläsergruppe. besondere Verdienste um die Jagdmusik und das jagdliche Brauchtum

- (3) Die Ehrennadel des LJV, die Ehrenabzeichen in Gold und Silber der einzelnen Kategorien und das DJV-Verdienstabzeichen in Silber und Bronze sollen pro Jahr maximal nach folgendem Schlüssel verliehen werden:

Anzahl Mitglieder im RJV	Max. zu vergebene Auszeichnungen
1-300	1
301-600	2
601-1000	3
Über 1000	4

Für die Anzahl der Mitglieder ist der Stand des 31.12. des vorherigen Jahres maßgebend.

Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenabzeichens der einzelnen Kategorien in Gold bzw. Silber ist die vorherige Verleihung des gleichen Ehrenabzeichens in Silber bzw. Bronze.

- (4) Die Ehrenabzeichen in Bronze der einzelnen Kategorien sollen pro Jahr maximal nach folgendem Schlüssel verliehen werden:

Anzahl Mitglieder im HR	Max. zu vergebene Auszeichnungen
1-30	1
31-60	2
61-80	3
81-100	4
Über 100	5

Für die Anzahl der Mitglieder ist der Stand des 31.12. des vorherigen Jahres maßgebend.

- (5) In besonderen Fällen besteht die Möglichkeit Ausnahmen vom Verleihungsschlüssel

zuzulassen. Dies ist im Antrag gesondert zu begründen.

- (6) Die Treuenadel des DJV wird für langjährige Mitgliedschaft im Jagdverband verliehen, und zwar in den Stufen 25-jährige, 40-jährige, 50-jährige und 60-jährige Mitgliedschaft. Ab einer 60-jährigen Mitgliedschaft erfolgt eine Ehrung alle fünf Jahre. Die Mitgliedschaft muss ununterbrochen bestanden haben.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, eines Ehrenabzeichens, des DJV-Verdienstabzeichens oder der DJV-Treuenadel erfolgen ausschließlich auf schriftlichen Antrag.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten, die auf Anforderung nachzuweisen sind:
- den vollständigen Namen des zu Ehrenden,
 - die beabsichtigte Art der Auszeichnung/Ehrung
 - ausführliche Gründe für die Ehrung (Laudatio)
 - Angaben und erforderlichenfalls Nachweise zur Vereinszugehörigkeit bzw. Zugehörigkeit zu anerkannten jagdlichen Organisationen lt. DJV
 - ob und welche Ehrungen der zu Ehrende bereits wann erhalten hat
 - den Namen des RJV, zu dem der zu Ehrende gehört oder über den die Ehrung beantragt wird
 - den Namen des Hegeringes, zu dem der zu Ehrende gehört (entfällt bei Nichtmitgliedern)
 - den Ort, das Datum und die Art der Versammlung (z.B. Delegiertenversammlung des LJV, Delegiertenversammlung des RJV, Mitgliederversammlung des jeweiligen Hegeringes o.a.) auf der die Ehrung stattfinden soll,
 - den Namen des Vorsitzenden RJV oder seines Vertreters, wenn dieser unterschreiben soll,
 - die Kontaktdaten des Antragstellers (Telefon, E-Mail, Adresse)
- (3) Anträge, über die die Delegiertenversammlung des LJV oder das Präsidium des LJV zu entscheiden haben, sind bis 2 Monate vor der jeweiligen Ehrungsversammlung beim LJV zu stellen.
- (4) Anträge, über die der Vorstand des jeweiligen RJV zu entscheiden hat, sind bis 2 Monate vor der jeweiligen Ehrungsversammlung, beim jeweiligen RJV zu stellen. Der Vorstand des RJV leitet den Antrag, nach positiver Entscheidung darüber, spätestens bis einen Monat vor der jeweiligen Ehrungsversammlung, an die Geschäftsstelle des LJV weiter.
- (5) Anträge, auf Verleihung der DJV-Treuenadel sind bis 2 Monate vor der jeweiligen Ehrungsversammlung beim LJV zu stellen.
- (6) Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

§ 5 Entscheidung

- (1) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im LJV entscheidet die Delegiertenversammlung des LJV auf Antrag eines Mitgliedes des Präsidiums. Die Ernennung erfolgt sodann durch das Präsidium. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung tritt ab der ersten Beitragshebung nach der

Ernennung zum Ehrenmitglied in Kraft.

- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel des LJV, der Verdienstnadel in der Stufe Gold, dem Hundeführerabzeichen in der Stufe Gold, dem Wildhegeabzeichen in der Stufe Gold, dem Jagdhornbläserabzeichen in der Stufe Gold sowie des DJV-Verdienstabzeichen in den Stufen Silber und Bronze entscheidet das Präsidium des LJV auf Antrag eines Mitgliedes des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums.
- (3) Über die Verleihung der weiteren Ehrenabzeichen (mit Ausnahme der DJV-Treuenadel) entscheidet der Vorstand des jeweiligen RJV auf Antrag eines seiner Hegeringe, eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes.
- (4) Über die Verleihung der DJV-Treuenadel entscheidet die Geschäftsstelle des LJV auf Antrag eines Hegeringes, eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes des jeweiligen RJV.

§ 6 Aberkennung

- (1) Auszeichnungen, Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft können aus wichtigem Grund aberkannt werden, wenn dies die jeweilige Delegiertenversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließt.
- (2) Anträge auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft im LJV sind bis 3 Monate vor der jeweiligen Delegiertenkonferenz des LJV beim Präsidium des LJV zu stellen.
- (3) Anträge auf Aberkennung einer Auszeichnung oder Ehrung, die durch den LJV erfolgt ist, sind bis 2 Monate vor der jeweiligen Delegiertenkonferenz des LJV beim Präsidium des LJV zu stellen.
- (4) Anträge auf Aberkennung einer Auszeichnung oder Ehrung, die durch einen RJV erfolgt ist, sind bis 2 Monate vor der jeweiligen Delegiertenversammlung des RJV beim Vorstand des jeweiligen RJV, zu stellen.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des LJV Mecklenburg-Vorpommern e. V. am 27.04.2024.

In Kraft getreten am 27.04.2024